

Softwarebescheinigung

Im Auftrag der Vectron Systems AG, Münster, haben wir die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Kassensystems

Vectron POS Version 5.3.4.1

geprüft.

Gegenstand unserer Prüfung war die Beurteilung des Softwareprodukts mit den für eine Kassenbuchführung implementierten Funktionen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB), wie sie sich aus den handels- und steuerlichen Vorschriften ableiten. Zudem wurden Funktionen des Vectron Commanders (Basic-Variante) in die Prüfung einbezogen, die für ordnungsgemäße Übernahme der Daten von den Kassen sowie deren korrekte Aufbereitung relevant sind. Bei der Prüfung standen die Erfordernisse hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtheit, Zuordnung, Prüfbarkeit und Unveränderlichkeit im Vordergrund.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt sowie die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards "Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)" durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht.

Der Prüfung lagen folgende Prüfkriterien zu Grunde:

- die deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung [§§ 238 ff. und § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie §§ 140 ff. Abgabenordnung (AO)];
- die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)";
- die "Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)" der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) sowie das dazu ergangene Begleitschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 07.11.1995;
- das Schreiben des Bundesministers der Finanzen "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" vom 16.07.2001;
- die vom Bundesminister der Finanzen herausgegebene Information zum "Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung" vom 15.08.2002;
- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen "Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften" vom 26.11.2010:
- die Anforderungen, die sich ggf. aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz ergeben.

Weitere spezielle regulatorische, aufsichtsrechtliche oder aufgabenbezogene Anforderungen an die Gestaltung rechnungslegungsrelevanter Verarbeitungsfunktionen von Vectron POS wurden nicht berücksichtigt.

Bei unserem Prüfungsurteil ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungsmäßigkeit eines Systems nur am konkreten Einzelfall entschieden werden kann. Neben dem eingesetzten Buchführungssystem ist die Einbettung des Systems in die Organisation des Unternehmens und die Gestaltung der Arbeits- und Belegabläufe maßgebend (Internes Kontrollsystem).

Deshalb kann aus dem Ergebnis der Prüfung nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der mit dem Kassensystem Vectron POS erzielten Verarbeitungsergebnisse geschlossen werden, sondern vielmehr darauf, ob die Anwendung den Anforderungen an maschinelle Abrechnungssysteme entspricht, mit denen ordnungsgemäße Verarbeitungsergebnisse erzielt werden können.

Aufgrund der unserer Prüfung zugrunde gelegten Standards (Prüfkriterien) ergibt sich zusammengefasst folgende Stellungnahme zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Kassensystems Vectron POS:

Die von uns geprüften Funktionen zur Kassenbuchführung der rechnungslegungsrelevanten Kassenanwendung Vectron POS Version 5.3.4.1, über deren Prüfung wir mit Datum vom 18.10.2013 Bericht erstattet haben, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Kassenbuchführung und entspricht den zu erfüllenden Prüfkriterien, wenn im Einzelfall nachweisbar ist, dass:

- die eingesetzte Softwareversion mit der von uns geprüften Version übereinstimmt,
- keine individuellen Veränderungen am ausführbaren Programmcode vorgenommen wurden,
- die in der Dokumentation erläuterten Anwendungsvorschriften eingehalten und sachgerecht angewendet werden,



- die Programme in zeitlich und sachlich richtigem Zusammenhang eingesetzt werden,
- die im organisatorischen Umfeld des Programmsystems geltenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und
- das Interne Kontrollsystem beim Anwender eine zuverlässige und sichere Anwendung der Software gewährleistet.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Vectron Systems AG geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass künftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können.

Weitere Einzelfeststellungen/Informationen sind dem ausführlichen Bericht vom 18.10.2013 zu entnehmen. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Softwarebescheinigung als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend.

Düsseldorf, den 18.10.2013

Baker Tilly Roelfs AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

has Sloth

chaftsprüfer/Steuerberater

Heiko Jacob

Confided Information Systems Auditor

Anlage:
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 (AAB)

Hinweis: Dies ist eine elektronisch generierte Kopie der Softwarebescheinigung vom 18.10.2013. Ein von uns unterzeichnetes Original stellt die einzig rechtlich bindende Version dieses Dokuments dar und liegt der Vectron Systems AG, Münster, vor.